

### 3. Wiederaufbau der Kriegsopferverbände in Westdeutschland 1945–1955

Die Grundentscheidungen der Besatzungsmächte sowie der innerdeutsche politische und soziale Kontext in den ersten Nachkriegsjahren haben die Struktur der bundesdeutschen Kriegsopferverbände bis heute grundlegend geprägt. Vier Verbände, die sich in der Besatzungszeit durchgesetzt haben, bilden mit leicht veränderten Namen bis heute unter den zahlreichen inzwischen entstandenen kleineren Verbänden die politisch und sozial einflußreichsten Organisationen: der Verband der Kriegsbeschädigten (VdK), der Reichsbund, der Bund der Kriegsblinden und der Bund deutscher Hirnbeschädigter. Diese großen Verbände haben ihre organisatorische Struktur im wesentlichen so beibehalten, wie sie in der Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik gewachsen ist. Mit Ausnahme des Kriegsblindenbundes sind sie sogenannte „Mischverbände“ geblieben, d. h. sie umfassen, entsprechend einer Auflage der alliierten Militärregierungen 1945/46, nach wie vor sowohl Kriegsoffer wie zivile Behinderte, wenngleich die Kriegsoffer eine Vorrangstellung in ihnen einnehmen. Schließlich haben die beiden größten Verbände, der VdK im Süden und der Reichsbund im Norden, ihre aus der Besatzungszeit herrührenden regionalen Schwerpunkte behalten.

#### a) *Rahmenbedingungen und langfristige Strukturwirkungen der Verbandsbildung 1945–1950*

Der politische und soziale Kontext der Verbandsbildung war 1945 sowohl von alliierten Entscheidungen wie von der innerdeutschen Situation geprägt.<sup>1</sup> Im Zuge von Entmilitarisierung und Entnazifizierung verboten die Alliierten 1945 zunächst alle Parteiorganisationen und der NSDAP angegliederten Organisationen.<sup>2</sup> Dazu gehörte auch die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung (NSKOV), eine der NSDAP angeschlossene Organisation, in der 1933 die Kriegsopferverbände der Weimarer Republik gleichgeschaltet worden waren, über die bisher aber wenig bekannt ist.<sup>3</sup> Alle Amtsträger bis zum *Reichsabteilungsleiter* der NSKOV fielen unter die Entnazifizierungsbestimmungen der Kontrollratsdirektive Nr. 38, und das Vermögen der Organisation kam unter Sequesterverwaltung nach SHAEF-Gesetz Nr. 52. Auch die Neugründung von Kriegsopferverbänden war jedoch grundsätzlich untersagt – auf Ausnahmen wird zurückzukommen sein –, da die Kriegsoffer von alliierter Seite zunächst mit Kriegsteilnehmern allgemein und ihre Verbände mit Soldatenverbänden gleichgesetzt wurden. Einerseits wurden damit die Kriegsoffer des I. Weltkrieges, soweit sie 1933 zwangsweise in die NSKOV überführt worden

<sup>1</sup> Die folgende zusammenfassende Darstellung der strukturellen Entwicklungsmerkmale beruht auf der Gesamtheit der Dokumentation zur Geschichte der einzelnen Verbände, die unten S. 413 ff. genauer nachgewiesen wird.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 401 mit Anm. 5–6 und S. 406 mit Anm. 21.

<sup>3</sup> Einen Aufsatz zur NSKOV hat DIEHL (Change, S. 173) angekündigt.